

AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

7. Februar 2013

37. Jahrgang / Nr. 5

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

36. Festsetzung eines Wasserschutzgebietes nach den §§ 51 und 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2449) und den §§ 91 und 92 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46) für das Wasserwerk Häsebusch
Antragsteller: Wasserversorgungsverband Wesermünde-Süd
hier: Festlegung eines Erörterungstermins
37. Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Heimaufsichtsbehörde zwischen der Stadt Cuxhaven und dem **Landkreis Cuxhaven**

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

38. Satzung der **Stadt Cuxhaven** zum Bebauungsplan Nr. 38/5 "Trosel" Zweite Änderung
39. Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der **Samtgemeinde Land Hadeln**, Landkreis Cuxhaven, vom 19. Dezember 2012 (Straßenreinigungssatzung)
40. Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der **Samtgemeinde Land Hadeln**, Landkreis Cuxhaven, vom 19. Dezember 2012 (Straßenreinigungsverordnung)
41. Haushaltssatzung der **Gemeinde Geversdorf**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2013

42. Hundesteuersatzung der **Gemeinde Ihlienworth**, Landkreis Cuxhaven, vom 24. Januar 2013
43. Satzung der **Gemeinde Lintig**, Landkreis Cuxhaven, über die Zweite Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Grashöfe" (Teilaufhebung) vom 19. Dezember 2012
44. Satzung der **Gemeinde Lintig**, Landkreis Cuxhaven, über den Bebauungsplan Nr. 10 "Landtechnik Bredehöft" vom 19. Dezember 2012
45. Haushaltssatzung der **Gemeinde Odisheim**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2013 vom 13. Dezember 2012
46. Haushaltssatzung der **Gemeinde Schiffdorf**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2013 vom 17. Dezember 2012

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

47. Neunte Satzung vom 11. Dezember 2012 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung) des **Wasserverbandes Wingst** vom 9. Dezember 1992
48. Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung über den Jahresabschluss 2011 des **Wasserversorgungsverbandes Wesermünde-Mitte**, Bad Bederkesa, sowie Entlastung der Geschäftsführung
49. Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung über den Jahresabschluss 2011 des **Wasserversorgungsverbandes Wesermünde-Süd**, Bramstedt, sowie Entlastung der Geschäftsführung

A. Bekanntmachungen des Landkreises

36.

FESTSETZUNG

eines Wasserschutzgebietes nach den §§ 51 und 52
des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)
vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585),

zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2449) und den §§ 91 und 92 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46) für das Wasserwerk Häsebusch

Antragsteller: Wasserversorgungsverband Wesermünde-Süd
hier: Festlegung eines Erörterungstermins

Für das oben genannte Vorhaben wird durch den Landkreis Cuxhaven nach den §§ 51 und 52 WHG und den §§ 91 und 92 NWG ein Wasserschutzgebietsverfahren durchgeführt, welches darauf abzielt, eine Wasserschutzgebietsverordnung für das betroffene Gebiet festzusetzen. Die Antragsunterlagen (Erläuterungen, Karten sowie die zukünftige Wasserschutzgebietsverordnung) haben in der Zeit vom 15. Oktober bis 14. November 2012 bei den betroffenen Kommunen zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgelegen.

Es wurden Stellungnahmen abgegeben. Ein Erörterungstermin ist damit notwendig und wird wie folgt festgelegt:

Beginn: Mittwoch, den 20. Februar 2013, 10:00 Uhr

Ort: Landkreis Cuxhaven, Vincent-Lübeck-Straße 2, 27474 Cuxhaven, Raum 103

Erörtert werden sollen die rechtzeitig zur Verordnung erhobenen Stellungnahmen mit der Antragstellerin, den Trägern öffentlicher Belange, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Betroffenen haben ihre Teilnahmeberechtigung in geeigneter Form nachzuweisen. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht für dieses Verfahren nachzuweisen und zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Gemäß § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827), wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Cuxhaven, den 29. Januar 2013

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Erster Kreisrat

37.

ZWECKVEREINBARUNG zur Übertragung der Aufgabe der Heimaufsichtsbehörde zwischen der Stadt Cuxhaven - im folgenden Stadt genannt - und dem Landkreis Cuxhaven - im folgenden Landkreis genannt -

Die Stadt und der Landkreis sind gesetzliche Träger der Aufgaben nach dem Niedersächsischen Heimgesetz (NHeimG) und den auf der Grundlage dieses Gesetzes ergangenen Durchführungsbestimmungen.

Zwischen der Stadt und dem Landkreis wird nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Heimaufsichtsbehörde mit dem Ziel einer einheitlichen Aufgabenwahrnehmung und Nutzung von Synergieeffekten geschlossen.

§ 1 Aufgabenübertragung und –umfang

Die Stadt überträgt gemäß § 5 Abs. 1 NKomZG die Aufgaben einer Heimaufsichtsbehörde nach dem NHeimG vom 29. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 196), für die sie gem. § 19 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 NHeimG in Verbindung mit § 17 Satz 1 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuständig ist, mit allen Rechten und Pflichten auf den Landkreis, der diese Aufgaben uneingeschränkt zur eigenen Erfüllung übernimmt. Der Landkreis beantragt die Genehmigung dieser Zweckvereinbarung bei der Kommunalaufsicht. Landkreis und Stadt veranlassen im Anschluss an die Genehmigung die öffentliche Bekanntmachung dieser Zweckvereinbarung.

§ 2 Personal und Sachausstattung

Der Landkreis stellt das Personal und die Sachausstattung zur Verfügung. Von der Stadt ist kein Personal zu übernehmen oder einzusetzen, d.h. es finden kein Betriebsübergang und kein Personalwechsel statt.

§ 3 Übergabe Akten und Vorgänge

Die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Akten und Unterlagen der Stadt werden dem Landkreis übergeben. Die Einzelheiten werden einvernehmlich zwischen den beteiligten Fachämtern von Stadt und Landkreis vereinbart.

§ 4 Kostenregelung

(1) Die Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben trägt in entsprechender Anwendung des § 5 NKomZG die Stadt. Sie erstattet dem Landkreis vorbehaltlich einer endgültigen Regelung vorschussweise die Personalkosten für 0,25 Anteile des nach der Besoldungsgruppe A 11 bewerteten Arbeitsplatzes in der Heimaufsicht des Landkreises zzgl. 25 % der Sachkostenpauschale für Büroarbeitsplätze nach dem von der KGSt veröffentlichten Satz für die Kosten eines Arbeitsplatzes.

(2) Eine endgültige Regelung zur Kostenerstattung findet zunächst nicht statt und wird in einer gesonderten Vereinbarung zur Übertragung weiterer Aufgaben zwischen Stadt und Landkreis berücksichtigt. Kommt eine entsprechende Vereinbarung nach Satz 1 nicht zustande, so wird der Personal- und Sachkostenanteil von der Stadt jährlich zum 01. Juli nach Rechnungsstellung für das jeweilige Jahr gezahlt.

§ 5 Beginn und Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung beginnt nach Abschluss des Aufgabenübertragungsverfahrens (siehe § 1) und gilt auf Dauer. Sie kann erstmalig zum 31. Dezember 2014 mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden. Wird die Vereinbarung nicht zum 31. Dezember 2014 gekündigt, verlängert sie sich um jeweils ein weiteres Jahr. Eine Kündigung ist in

diesen Fällen jeweils zum Ende der Vereinbarungsdauer mit einer Frist von 6 Monaten möglich.

§ 6 Kündigungsbestimmungen

Bei einer Kündigung der Vereinbarung werden die Aufgaben der Heimaufsichtsbehörde nach dem Heimgesetz für das Gebiet der Stadt Cuxhaven auf die Stadt zurück übertragen. Ein Personalübergang vom Landkreis zur Stadt findet nicht statt. Akten und Vorgänge zur Aufgabe nach dem Heimgesetz, die die Stadt betreffen, werden der Stadt übergeben.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Stadt und Landkreis sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in dieser Vereinbarung.

§ 8 Schlussbestimmung

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch das Niedersächsische Innenministerium am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven, frühestens am 01. Januar 2013, in Kraft.

Cuxhaven, den 12. Dezember 2012

**Landkreis Cuxhaven
Der Landrat**

**Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister**

Gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. 2004, S. 63) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. 2011, S. 493) wird die vom Kreistag des Landkreises Cuxhaven in der Sitzung am 12. Dezember 2012 und vom Rat der Stadt Cuxhaven in der Sitzung am 12. Dezember 2012 beschlossene Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Heimaufsichtsbehörde zwischen der Stadt Cuxhaven und dem Landkreis Cuxhaven genehmigt.

Hannover, den 17. Januar 2013

(L.S.)

**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
- 32.26-01610/4132 -
Im Auftrage
Bühre**

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

38.

SATZUNG der Stadt Cuxhaven zum Bebauungsplan Nr. 38/5 „Trosel“, Zweite Änderung

Auf Grund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit § 58 Absatz 2 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 15. November 2012 diesen Bebauungsplan Nr. 38/5 „Trosel“ Zweite Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden örtlichen Bauvorschriften, als Satzung sowie die Begründung beschlossen:

Cuxhaven, den 25. Januar 2013

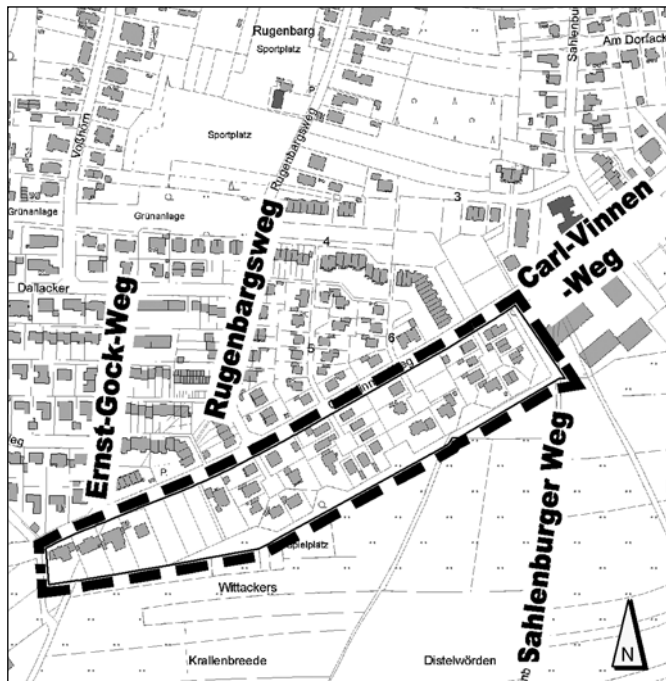
(L.S.)

**Stadt Cuxhaven
Dr. Getsch
Oberbürgermeister**

Der Planbereich wird wie folgt begrenzt:

1. Im Norden durch den Carl-Vinnen-Weg
2. im Osten durch den landwirtschaftlichen Weg östlich der Häuser Carl-Vinnen-Weg 21-25 a,
3. im Süden durch die Duhner Feldmark und
4. im Westen durch den landwirtschaftlichen Weg westlich des Hausgrundstückes Carl-Vinnen-Weg 85.

Im nachfolgenden Kartenausschnitt*) ist der Planbereich unterbrochen schwarz umrandet.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Anteil anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, werden in der Abteilung 6.1 Bauleitplanung und Stadtentwicklung, Rathausplatz 1, Zimmer 1.16 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsrechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung

des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Cuxhaven, den 29. Januar 2013

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister
Dr. Getsch

*) Das LGLN / Katasteramt Otterndorf hat für den Abdruck die Benutzung von Ausschnitten aus der AK 5, im Maßstab 1:5.000 bzw. 1:10.000, gestattet.

39.

SATZUNG **über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze** **in der Samtgemeinde Land Hadeln, Landkreis Cuxhaven,** **vom 19. Dezember 2012 (Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 11, und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 574), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. 16/2012 S. 251) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStRG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 360), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. Nr. 22/2009 S. 372), hat der Rat der Samtgemeinde Land Hadeln in seiner Sitzung am 19. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Übertragung der Reinigungspflicht**

(1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStRG) einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen wird den Eigentümern der an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Straßenreinigung einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, kombinierte Geh- und Radwege, Gehwege, Gassen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Durchlässe und Brücken, sowie Baumscheiben und Pflanzbeete ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

(3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.

(4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1039 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(5) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zugang zur Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so sind ihre Eigentümer bzw. nach Abs. 4 Gleichgestellte auch gesamtschuldnerisch reinigungspflichtig.

(6) Die Reinigungspflichtigen haben über die Reinigungspflicht und den Winterdienst hinaus auch die vor ihren Grundstücken gelegenen Grünstreifen zu mähen.

(7) Baumscheiben und Pflanzbeete sollten von den Reinigungspflichtigen gepflegt werden.

(8) Die Pflicht zur Reinigung einschließlich Winterdienst wird auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung und der Winterdienst wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Ihnen verbleibt jedoch die Reinigung und der Winterdienst der kombinierten Geh- und Radwege, Gehwege, Radwege, Gassen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Baumscheiben und Pflanzbeete.

§ 2 **Reinigungspflicht der Samtgemeinde** **und ihrer Mitgliedsgemeinden**

Soweit die Samtgemeinde oder eine ihrer Mitgliedsgemeinden Grundstückseigentümerin ist, obliegt der Samtgemeinde bzw. ihrer Mitglieds-

- bb) wenn die unter aa) genannten Wege nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,50 Meter neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußeren Rand der Fahrbahn;
- cc) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
- dd) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen.
- b) Zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (6) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängerverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden. Streusalz darf nur verwendet werden, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann.
- (8) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- (9) Bei Tauwetter sind die Geh- und Radwege und/oder kombinierten Geh- und Radwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis / von der Taumasse zu befreien. Rückstände von Streumaterialien sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 2 bis 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft. Gleichzeitig treten die Straßenreinigungsverordnungen der Samtgemeinde Sietland vom 20. Dezember 2007 und die Straßenreinigungsverordnung der Samtgemeinde Hadeln vom 24. Oktober 1983 außer Kraft.

Otterndorf, den 19. Dezember 2012 **Samtgemeinde Land Hadeln**
(L.S.) Zahrtre
Samtgemeindebürgermeister

41.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Geversdorf, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Geversdorf in der Sitzung am 25. Oktober 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	369.100 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	537.500 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	340.200 €
2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	465.200 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionen	68.300 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionen	114.400 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	46.100 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	43.800 €

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	454.600 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	623.400 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 46.100 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 380.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A) 480 v. H.
1.2 für die Grundstücke	(Grundsteuer B) 460 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

§ 6

Gemäß § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sind vom Rat zu beschließen:

- a) überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Betrag von 10.000 € überschreiten,
- b) außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Betrag von 5.000 € überschreiten.

Geversdorf, den 25. Oktober 2012 **Gemeinde Geversdorf**
(L.S.) Walter Peterson
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Geversdorf für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 21. Januar 2013 unter dem Aktenzeichen 15.2 6.4 01 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 11. Februar 2013 bis 19. Februar 2013 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Am Dobrock, Am Markt 1, 21781 Cadenberge öffentlich aus.

Geversdorf, den 07. Februar 2013 **Gemeinde Geversdorf**
Der Bürgermeister
Peterson

42.

HUNDESTEUERSATZUNG der Gemeinde Ihlienworth, Landkreis Cuxhaven, vom 24. Januar 2013

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Gemeinde Ihlienworth in seiner Sitzung am 24. Januar 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerpflicht, Haftung

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, seinem Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat (Halter des Hundes). Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.

(2) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

(3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so gelten diese als Halter.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie betragen jährlich

a) für den ersten Hund	32,00 Euro
b) für den zweiten Hund	62,00 Euro
c) für jeden weiteren Hund	92,00 Euro
d) für den ersten gefährlichen Hund	200,00 Euro
e) für den zweiten gefährlichen Hund	300,00 Euro
f) für jeden weiteren gefährlichen	500,00 Euro

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d bis f sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 2 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

(3) Liegt eine Befreiung vom Leinen- und Maulkorbzwang durch eine zuständige Behörde des Landes Niedersachsen vor, gelten die Steuersätze gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a bis c dieser Satzung.

(4) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde. Dieses gilt nicht für Hunde im Sinne des Absatzes 2.

§ 4

Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik versteuern.

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunde von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
7. Blindenführhunden;
8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 5

Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
 - a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
 - b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schauspielern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
 - d) Hunde, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung von anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
 - e) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (2) Dies gilt nicht für Hunde im Sinne des § 3 Abs. 2.

§ 6

Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (3) Die Erhebung der Zwingersteuer entfällt, wenn in den letzten zwei zurückliegenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind. Die Besteuerung erfolgt dann nach § 3 Abs. 1.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahre nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 6 und § 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder der Halter wegzieht.

(4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgt. Absatz 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für den Kalendermonat zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres fällig. In den Fällen des § 8 Abs. 2 und 4 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

§ 10

Melde- und Kennzeichnungspflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Hierbei ist die Rasse des Hundes nachzuweisen und die Chip-Nummer sowie die Hunde-Haftpflichtversicherungsnummer anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.

(2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen 14 Tagen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn der Halter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der gültigen, deutlich sichtbaren Hundesteuermarke umherlaufen lassen.

(5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) entgegen § 10 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Frist von 14 Tagen bei der Gemeinde anmeldet,
- b) entgegen § 10 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht nachweist, Chip-Nr. und Hunde-Haftpflichtversicherungsnummer nicht angibt
- c) entgegen § 10 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Frist von 14 Tagen bei der Gemeinde anzeigt,
- d) entgegen § 10 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine

Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzeigt,

- e) entgegen § 10 Abs. 4 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
- f) entgegen § 10 Abs. 4 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet
- g) entgegen § 10 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuer-Satzung) in der Gemeinde Ihlienworth vom 25. September 1997 außer Kraft.

Ihlienworth, den 24. Januar 2013

Gemeinde Ihlienworth

Deck
Bürgermeister

(L.D.)

Küver
Gemeindedirektor

43.

SATZUNG

der Gemeinde Lintig, Landkreis Cuxhaven, über die Zweite Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Grashöfe“ (Teilaufhebung) vom 19. Dezember 2012

Aufgrund des § 1 Absatz 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), sowie des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG), hat der Rat der Gemeinde Lintig die Zweite Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Grashöfe“, bestehend aus den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Bad Bederkesa, den 24. Januar 2013

**Gemeinde Lintig
Der Bürgermeister
Boldt**

(L.S.)

Der Geltungsbereich der Zweiten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Grashöfe“ ist auf dem nachfolgenden Übersichtsplan (S. 44) durch Umrandung dargestellt.

Die Satzung mit Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Gemeindebüro Lintig, Schulstr. 1, 27624 Lintig, von jedermann eingesehen werden und jedermann kann Auskunft verlangen.

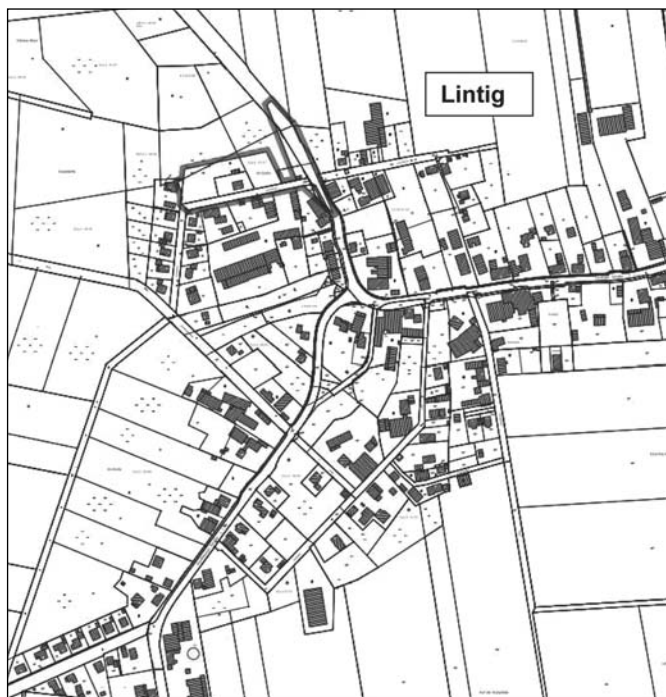
Mit dem Tag dieser Bekanntmachung tritt die Zweite Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Grashöfe“ in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lintig geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier gegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.



Lintig, den 24. Januar 2013

(L.S.)

**Gemeinde Lintig
Der Bürgermeister
Boldt**

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 5 v. 7.2.2013 S. 43 -

44.

SATZUNG der Gemeinde Lintig, Landkreis Cuxhaven, über den Bebauungsplan Nr. 10 „Landtechnik Bredehöft“ vom 19. Dezember 2012

Aufgrund des § 1 Absatz 3 und des § 10 in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch (BauGB) sowie des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), hat der Rat der Gemeinde Lintig den Bebauungsplan Nr. 10 „Landtechnik Bredehöft“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Bad Bederkesa, den 24. Januar 2013

(L.S.)

**Gemeinde Lintig
Der Bürgermeister
Boldt**

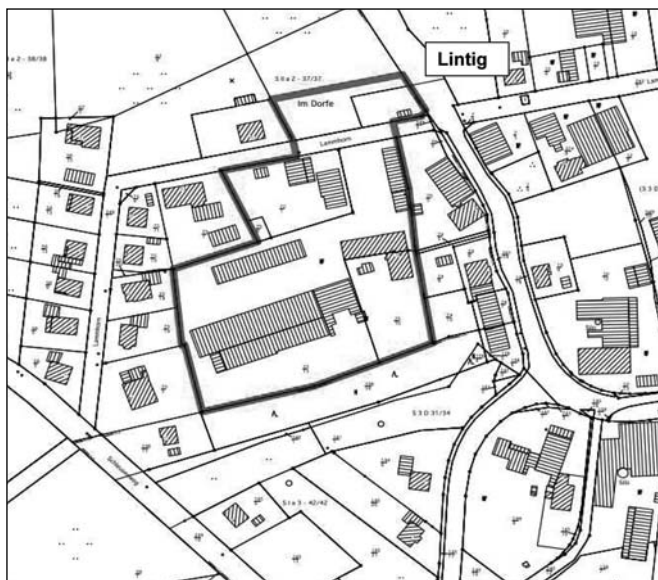
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 „Landtechnik Bredehöft“ ist auf dem nachfolgenden Übersichtsplan durch Umrandung dargestellt.

Der Bebauungsplan mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Gemeindebüro Lintig, Schulstr. 1, 27624 Lintig, von jedermann eingesehen werden und jedermann kann Auskunft verlangen.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 10 „Landtechnik Bredehöft“ in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lintig geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.



Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier gegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Lintig, den 24. Januar 2013

(L.S.)

**Gemeinde Lintig
Der Bürgermeister
Boldt**

45.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Odisheim, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2013 vom 13. Dezember 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Odisheim in seiner Sitzung am 13. Dezember 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1. der ordentlichen Erträge auf 263.100 €
 - 1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf 263.100 €
 - 1.3. der außerordentlichen Erträge auf 0 €
 - 1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
2. im **Finanzaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1. der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 242.700 €
 - 2.2. der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 234.300 €
 - 2.3. der Einzahlungen für Investitionen auf 499.000 €
 - 2.4. der Auszahlungen für Investitionen auf 693.400 €
 - 2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 194.400 €
 - 2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 8.400 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 194.400 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 393.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 440 v. H.
 - b) für andere Grundstücke (Grundsteuer B) 440 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 375 v. H.

Odisheim, den 13. Dezember 2012 **Gemeinde Odisheim**
Skowron
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Odisheim für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 29. Januar 2013 unter dem Aktenzeichen 15.2 11.4 01 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 11. Februar 2013 bis 19. Februar 2013 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus Ihlienworth, Hauptstraße 40, 21775 Ihlienworth öffentlich aus.

Odisheim, den 07. Februar 2013 **Gemeinde Odisheim**
Der Bürgermeister
Skowron

46.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2013 vom 17. Dezember 2012

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf in seiner Sitzung am 17. Dezember 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 19.155.614,58 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 19.477.256,84 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0,00 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0,00 €
 2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 17.466.100,00 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 16.846.270,00 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 483.400,00 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2.031.900,00 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 1.548.500,00 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 630.300,00 €
- festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- | | |
|---|-----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 19.498.000,00 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 19.508.470,00 € |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.548.500,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.900.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 Grundsteuer A - für die landwirtschaftlichen Betriebe 500 %
 - 1.2 Grundsteuer B - für die Grundstücke 415 %
2. Gewerbesteuer 350 %

Schiffdorf, den 17. Dezember 2012 **Gemeinde Schiffdorf**
Wirth
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Schiffdorf für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 29. Januar 2013 unter dem Aktenzeichen 15 01 05 unter einer Auflage erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 11. Februar 2013 bis 19. Februar 2013 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Schiffdorf öffentlich aus.

Schiffdorf, den 07. Februar 2013 **Gemeinde Schiffdorf**
Der Bürgermeister
Wirth

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

47.

NEUNTE SATZUNG vom 11. Dezember 2012 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung) des Wasserverbandes Wingst vom 9. Dezember 1992

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommu-

